



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 1002 - 1002, DOK 452.2:474/094

**Ausbildungsverhältnisse in Italien (§§ 583, 595 RVO) - VB 45/87**

Überprüfung der Voraussetzungen in den EWG- und Abkommensstaaten, ob Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist;

hier: Ausbildungsverhältnisse in Italien

Zusammenfassung:

Es wird mitgeteilt, daß wegen der unterschiedlichen Ausbildungsverfahren und des nicht einheitlichen Beginns und Endes des Schuljahres, des Studienjahres und der gesamten Schul- und Studiendauer in Italien keine allgemein gültigen Hinweise zum Weiterbezug von Kinderzulage bzw. Waisenrente über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus gegeben werden können. Im jeweiligen Einzelfall ist gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Weiterbezug der Leistungen erfüllt sind.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004081 = VB 045/87 vom 04.06.1987